



Nr. 863

Stans, 29. November 2011

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Landrat Leo Amstutz, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend die Beteiligungspolitik des EWN in der Energieversorgung. Keine Beteiligung an Kernkraftwerken. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. Juni 2011 haben die Landräte Rochus Odermatt, Stans, und Leo Amstutz, Beckenried, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Beteiligungspolitik des EWN in der Energieversorgung eingereicht. Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden so zu revidieren, dass

- Beteiligungen an Kernkraftwerken verboten sind. Diese Regelung muss auch auf Beteiligungen über Dritte (sogenannte Unterbeteiligungen) anwendbar sein.
- Für die im Zeitpunkt der Überweisung dieser Motion bestehende Beteiligungen, beziehungsweise Unterbeteiligungen sind Übergangsregelungen zu treffen.

Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

Erwägungen

1 Grundsätzliches

1.1 Beschlussfassung Landrat, fakultatives Referendum

Im Gesetz über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN-Gesetz) ist in Art. 2 Abs. 3 festgelegt, dass sich das EWN im Rahmen seiner Aufgaben an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen kann. Übersteigt die Beteiligung den Betrag von zwei Mio. Franken, muss sie dem Landrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Der Landrat entscheidet durch einen dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschluss (Art. 11 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 EWN-Gesetz). Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Kernkraftwerken übersteigen den Betrag von zwei Mio. Franken bei weitem. Faktisch kann somit bereits mit der heute gültigen Gesetzgebung der Landrat resp. das Volk Beteiligungen des EWN an Kernkraftwerken verhindern. Diese Bestimmungen erfahren im Rahmen der vorgesehenen Totalrevision des EWN-Gesetzes keine Änderung, ausser dass die Beteiligungslimite auf vier Mio. Franken erhöht werden soll, was bei Kraftwerksbeteiligungen immer noch deutlich unter den tatsächlichen Beteiligungskosten liegt. Im Übrigen wird mit dem neuen Gesetz auch das Verbot von Quersubventionierungen entfallen.

1.2 Versorgungsstrategie des EWN

Bereits im Jahr 2006 hat das EWN die Versorgungsstrategie definiert und damals den strategisch wichtigen Eigenversorgungsgrad festgelegt. Der EWN-Verwaltungsrat will den heutigen Stand von ca. 80% halten und gezielt mit Ausbauten auf 90% anheben. Mit dem hohen

Eigenversorgungsgrad von heute 80% und ab 2020 90% stellt das EWN den Energiemix langfristig sicher. Dabei werden diejenigen Kraftwerkstypen eingesetzt, welche den nach wie vor massiv steigenden Stromkonsum zu decken vermögen.

1.3 Andere Energieträger

Seit 2006 hat das EWN einen umfassenden Ausbauplan für den Bau von nachhaltigen Wasserkraftwerken ausgearbeitet und ist daran, diesen mit einem Investitionsvolumen von 63 Mio. Franken bis 2020 umzusetzen. Seit 2010, also lange vor Fukushima, hat das EWN Verhandlungen mit der Repower aufgenommen mit dem Ziel, eine grosse Beteiligung an der Repartner Produktions AG kaufen zu können. Die Repartner Produktions AG will bis 2021 1 Mrd. Franken in den Bau von Wasserkraftwerken, Windkraftwerken und Gas-Kombi-Kraftwerken investieren. Der Verwaltungsrat des EWN hat dem Landrat zuhanden der Sitzung vom 14. Dezember 2011 beantragt, einen Anteil von 5% zu erwerben.

2 Zu den Anträgen im Besonderen

2.1 Verbot von neuen Beteiligungen an Kernkraftwerken

Im Frühjahr 2011, nach dem Reaktorunfall in Fukushima, wurden die Rahmenbewilligungsgesuche für neue Kernkraftwerke in der Schweiz sistiert. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Wende in der Schweizerischen Energiepolitik die Gesuche sistiert bleiben resp. abgeschrieben werden. Damit liegen in der Schweiz keine Projekte für den Bau neuer Kernkraftwerke nach dem Baumuster 4 mehr vor, und das EWN kann sich folglich auch nicht an neuen Kernkraftwerken beteiligen.

Die Diskussion auf Bundesebene lässt, nach heutigem Stand, bei einem Technologiefortschritt und der damit verbundenen weiteren Verbesserung der inhärenten Sicherheit den Einsatz von Kernenergieanlagen nach neuer Technologie offen. Sollte sich in dieser Beziehung die Ausgangslage verändern, muss die Beteiligung an Kernkraftwerken einer neuen Generation mindestens geprüft werden können. Der Regierungsrat erachtet es deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt weder als nötig noch als sinnvoll, ein Verbot neuer Beteiligungen und damit einer Technologie im Gesetz zu verankern.

2.2 Übergangsregelungen für bestehende Beteiligungen

Das EWN ist an den Kernkraftwerken KKW Gösgen und KKW Leibstadt beteiligt. Das Kernkraftwerk Gösgen wird nach heutiger Diskussion per 2029 den Betrieb einstellen, das Kernkraftwerk Leibstadt im Jahr 2034. Die Energiebilanzplanungen 2010 bis 2050 zeigen deutlich, dass die bestehenden Anlagen für eine sichere Versorgung des Kantons dringend benötigt werden. Dabei geht das EWN davon aus, dass der Energiekonsum bis 2030, bedingt durch die Entkarbonisierung der Gebäude und des Verkehrs, noch deutlich steigen wird. Ab 2030 kann mit einer Stabilisierung gerechnet werden, sofern die Energieeffizienz und im Speziellen die Stromeffizienz konsequent umgesetzt wird.

Um mittelfristig Versorgungsengpässe zu vermeiden, ist das EWN darauf angewiesen, auf die Energietranchen aus den Kernkraftwerken so lange wie möglich zurückgreifen zu können. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass keine Einschränkungen bei den bestehenden Kernenergiebeteiligungen im EWN-Gesetz verankert werden sollen.

3 Antrag

Das EWN weist einen hohen Eigenversorgungsanteil auf, weil aufgrund der bestehenden Unterbeteiligungen an den beiden Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt die Strombezüge rund 32 % (Geschäftsjahr 2010) ausmachen. Diese Unterbeteiligungen ermöglichen den Bezug von Strom zu günstigeren Konditionen als auf dem freien Strommarkt.

Ein vorzeitiger Ausstieg hätte aus heutiger Sicht gravierende Auswirkungen beim Umbau und der Erweiterung der Produktionsanlagen. Die Versorgung des Kantons mit günstiger Energie wäre gefährdet. Zudem müsste mit massiven Strompreiserhöhungen und damit mit einem Kundenverlust gerechnet werden. Andererseits macht es auch keinen Sinn, im heutigen Zeitpunkt, da keine Projekte für neue Kernkraftwerke vorliegen, neue Beteiligungen und in der Folge eine Technologie zu verbieten, die unter Umständen in Zukunft neues Potential entwickeln kann. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Landrat Leo Amstutz, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend die Beteiligungspolitik des EWN in der Energieversorgung - keine Beteiligung an Kernkraftwerken - abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Rochus Odermatt, Langmattring 2, Stans
- Landrat Leo Amstutz, Buochserstrasse 30, Beckenried
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt BUL (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Wald und Energie (Energiefachstelle)
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- EW Nidwalden, Wilgasse 3, 6370 Oberdorf

NWLR.64

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber